

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 63 Nr. 23

559

30. November 2009

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen für Evangelische Posaunenchor</i> .....	559	<i>Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 11. Oktober 2009</i> .....
<i>Datenverarbeitung – Liste freigegebener Programme</i> .....	563	564
		<i>Dienstausweise</i> .....
		564
		<i>Dienstschriften</i> .....
		564
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>Änderung der Kirchlichen Anstellungs-</i>
		<i>ordnung</i> .....
		565

## Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen für Evangelische Posaunenchor

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. November 2009 AZ 30.00 Nr. 322

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Beschluss vom 20. Oktober 2009 aufgrund von §§ 56b, 58 KGO die folgende Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen für Posaunenchor der Evangelischen Kirchengemeinden in Württemberg erlassen:

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde <Name> erlässt auf der Grundlage der §§ 56b und 58 Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrates zur Bildung von Kirchengemeindevereinen für Evangelische Posaunenchor folgende Ortssatzung:

### Satzung für den Evangelischen Posaunenchor <Name> der Evangelischen Kirchengemeinde <Name>

In der Fassung vom <Datum>

#### § 1 Grundlage und Zweck

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde <Name> (-nachstehend Kirchengemeinde genannt-) bildet den Evangelischen Posaunenchor <Name> (-nachstehend Po-

saunenchor genannt-) als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

(2) Der Posaunenchor:

1. gehört, als Teil der Kirchengemeinde, dem Evangelischen Bezirksjugendwerk <Name> und somit dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg an;
2. arbeitet mit der Bezirksposaunenwartin oder dem Bezirksposaunenwart des Evangelischen Bezirksjugendwerkes <Name> zusammen;
3. arbeitet mit den Gremien und Verantwortlichen für Posaunenarbeit im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg zusammen;
4. unterstützt nach seinen Möglichkeiten die sonstige Arbeit der Kirchengemeinde.

(3) Zweck des Posaunenchores ist die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages durch das Musizieren mit Blechblasinstrumenten sowie zur Erweiterung der Chorarbeit das Musizieren mit anderen Instrumenten wie Schlagzeug, Holzblasinstrumente etc. Hierzu gehören regelmäßige Proben, Musizieren bei Veranstaltungen, in Gottesdiensten, Konzerten, Feierstunden etc. sowie die Beschäftigung mit der Bibel, Projekte, Gruppenabende und verschiedene Aktivitäten, die insbesondere auch der finanziellen Unterstützung des Posaunenchores dienen können. Dazu gehört weiter die fachliche Aus-, Weiter- und Fortbildung. Der Posaunenchor nimmt damit seinen Verkündigungsauftrag selbständig im Auftrag der Kirchengemeinde wahr.

(4) Die Jugendarbeit des Posaunenchores ist nach § 75 Abs. 3 des achten Buches (VIII), Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannter

Träger der freien Jugendhilfe; sowie als Mitglied im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg anerkannter Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg.

(5) Die Ziele und Aufgaben richten sich nach § 2 Abs. 1 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg: „Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Damit haben wir die dauernde Verpflichtung, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.“

## § 2

### Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde verfolgt der Posaunenchor ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

## § 3

### Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

(1) Mitglied des Posaunenchores kann werden, wer im Posaunenchor spielt oder als Jungbläserin oder Jungbläser ausgebildet wird und beim Vorstand einen Antrag auf die Aufnahme stellt.

(2) Wer nicht ständig und aktiv im Posaunenchor spielen kann, aber trotzdem bereit ist, die Ziele der Posaunenchorarbeit zu fördern, kann auf Antrag beim Vorstand als Fördermitglied aufgenommen werden. Ein Fördermitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden und hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Mit seinem Beitritt zum Posaunenchor erkennt das Mitglied die Bestimmungen und Ziele dieser Satzung an.

(5) Mitglied im Posaunenchor können alle Gemeindeglieder werden, auch aus anderen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Außerdem können auch andere natürliche Personen Mitglied werden. Der Vorstand kann den Antrag auf Mitgliedschaft zurückweisen, wenn die Belange des Posaunenchores der Mitgliedschaft entgegenstehen. Er entscheidet auch, ob ein Mitglied aktives Mitglied oder Fördermitglied ist. Gegen die Ablehnung der Aufnah-

me oder die Einordnung als Fördermitglied kann der Kirchengemeinderat angerufen werden. Er entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Vorstands abschließend.

(6) Der Posaunenchor kann Mitgliedsbeiträge erheben. Grundlage ist die Beitragsordnung des Posaunenchores. Das Mitglied verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für bestimmte Gruppen und Personenkreise (Familien, Kinder) kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Posaunenchor findet keine Erstattung des Mitgliedsbeitrages, auch nicht anteilig, statt.

(7) Die Mitgliedschaft und die daraus folgenden Rechte können nicht übertragen oder durch Vertreter, insbesondere auch nicht gesetzliche, wahrgenommen werden.

(8) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. wenn die Mitarbeit im Posaunenchor dauerhaft oder für wenigstens ein Jahr aufgegeben wird; das Mitglied wird dadurch zum Fördermitglied;
2. durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
3. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund und nach Anhörung durch den Vorstand aus dem Posaunenchor ausgeschlossen wird (z. B. bei Schädigung des Posaunenchores oder Verstoß gegen die Satzungsbestimmung). Die oder der Ausgeschlossene kann den Kirchengemeinderat anrufen. Dieser entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Vorstands abschließend.
4. mit dem Tod des Mitglieds.

## § 4

### Organe des Posaunenchores

Organe des Posaunenchores sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## § 5

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr<sup>1</sup> vollendet haben. Beratend teilnehmen können auch nicht-

<sup>1</sup> HINWEIS: Das Alter gibt die kirchliche Wahlordnung vor (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 KWO).

stimmberechtigte Mitglieder, sofern die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss nichts anderes bestimmt. Im Fall von Ausschlussverfahren oder Fragen, die der Natur der Sache nach der Verschwiegenheit unterliegen, ist stets nichtöffentlich, d. h. ohne die beratenden Mitglieder zu beraten und entscheiden.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie befasst sich mit den wichtigen inhaltlichen Fragen der Posaunenarbeit in der Kirchengemeinde.
2. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands, soweit diese nicht aus der Mitte des Kirchengemeinderats von diesem selbst gewählt werden (§ 6 Abs. 1). Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen.
3. Sie berät die Jahresplanung mit den vorgesehenen Veranstaltungen, Schulungen und Freizeiten sowie den Sonderhaushaltsplan. Sie beschließt auf Vorschlag des Vorstands einen eigenen Sonderhaushaltsplan, der der Genehmigung des Kirchengemeinderates bedarf.<sup>2</sup> Zuschüsse von Dritten und Mittel aus dem Haushalt der Kirchengemeinden dürfen im Sonderhaushaltsplan nur in der bewilligten Höhe eingestellt werden. Verbindlichkeiten, die durch den laufenden Sonderhaushalt nicht gedeckt sind, können nur mit Zustimmung des Kirchengemeinderates eingegangen werden. Die Mitgliederversammlung nimmt die Entlastung der für den Vollzug des Sonderhaushaltsplanes verantwortlichen Personen, unbeschadet der Zuständigkeit des Kirchengemeinderats, wahr.
4. Sie kann, unbeschadet der Prüfung durch das landeskirchliche Rechnungsprüfamt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren wählen.
5. Sie nimmt den Rechnungsabschluss des Posaunenchores entgegen und entlastet den Vorstand unbeschadet der Zuständigkeit des Kirchengemeinderates.
6. Sie beschließt die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags auf Vorschlag des Vorstands.
7. Sie beschließt über Anträge an den Vorstand und erteilt Arbeitsaufträge.

<sup>2</sup> HINWEIS: Auf die Erstellung eines Sonderhaushaltsplans kann verzichtet werden. Dem Posaunenchor wird in einem solchen Fall durch den Kirchengemeinderat im regulären Haushalt eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) zur Bewirtschaftung durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand, eingeräumt. Die Mitgliederversammlung schlägt dem Kirchengemeinderat den Entwurf für die Kostenstelle vor. Anstelle der Mittel des Haushaltsplans treten in diesem Fall die Mittel der Kostenstelle.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird schriftlich mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch den Vorstand einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann vor Ablauf der Amtszeit der oder des ersten oder zweiten Vorsitzenden oder der KassiererIn oder des Kassierers jeweils eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen, wenn die oder der jeweils Amtierende ihre oder seine besonderen Verpflichtungen gegenüber dem Posaunenchor in grober Weise verletzt. Die Mitgliederversammlung ist hierzu einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Amtszeit der oder des Neugewählten endet zum regulären Ende der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers.

(7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der jeweiligen Schriftführerin oder vom jeweiligen Schriftführer und der oder dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll erhalten der Vorstand und der Kirchengemeinderat zur Kenntnis.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus<sup>3</sup>:

1. der oder dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die volljährig sein müssen;
2. der KassiererIn oder dem Kassierer, die oder der volljährig sein muss;
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer;

<sup>3</sup> HINWEIS: Der Vorstand muss nicht aus allen Personen/Funktionen Nr. 1 bis 6 bestehen. In der Satzung muss bestimmt werden, wie der Vorstand sich zusammensetzt. Zum Beispiel aus Nr. 1, 5 und 6 oder Nr. 1 (Chorleiterin oder Chorleiter und Vorsitzende oder Vorsitzender nimmt beide Aufgaben wahr), 4 und 6. Die Beteiligung des Kirchengemeinderates nach Nr. 6 ist stets vorzunehmen (vgl. § 56b Abs. 1 Nr. 4 KGO).

4. bis zu drei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen;
5. der Chorleiterin oder dem Chorleiter und der Jungbläserleiterin oder dem Jungbläserleiter<sup>4</sup>, diese sind kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand<sup>5</sup>;
6. einem vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitglied.

(2) Soweit keine Pfarrerin oder kein Pfarrer der Kirchengemeinde Mitglied des Vorstandes ist, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer, deren oder dessen Dienstauftrag die Kirchenmusik mit umfasst, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

(3) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wählbar sein. Darunter müssen die unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 dieses Paragraphen aufgeführten Personen sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Die Gesetzlichen Vorschriften von § 56b Kirchengemeindeordnung bleiben hiervon unberührt und sind einzuhalten.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 dieses Paragraphen beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich, spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Nachwahl für den Zeitraum bis zum Ende der Amtszeit durchzuführen. Scheidet das vom Kirchengemeinderat gewählte Mitglied aus, so hat der Kirchengemeinderat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung eine Nachwahl durchzuführen.

(5) Der Vorstand leitet die Arbeit des Posaunenchores im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dieser Satzung. Er ist an den Sonderhaushaltsplan und an die Jahresplanung des Posaunenchores gebunden.

(6) Im Fall von Ausschlussverfahren oder Fragen, die der Natur der Sache nach der Verschwiegenheit unterliegen, ist stets nicht öffentlich zu beraten und entscheiden.

(7) Im Einzelnen hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch

die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden, den Posaunenchor innerhalb der Kirchengemeinde, insbesondere gegenüber dem Kirchengemeinderat. Die Regelung über die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates (§ 24 Abs. 4 KGO) bleibt unberührt, die Außenvertretungsbefugnis verbleibt grundsätzlich bei den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates.

2. Er führt die laufenden Geschäfte des Posaunenchores und ist verantwortlich für die Ausführung der auf der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse im Rahmen dieser Satzung und des Sonderhaushaltsplans.
3. Er bereitet die Jahresplanung sowie den Sonderhaushaltsplan vor.
4. Er übt die Bewirtschaftungsbefugnis<sup>6</sup> über den Sonderhaushaltsplan des Posaunenchores aus und entscheidet, inwieweit die Bewirtschaftungsbefugnis auf Mitglieder des Vorstands delegiert wird.
5. Er stellt die Arbeit des Posaunenchores innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinde dar.
6. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.
7. Er sorgt für eine Einbindung der Arbeit des Posaunenchores in die andere gemeindliche Arbeit (z. B. Jugendarbeit, Kirchemusik) und informiert den Kirchengemeinderat über die Jahresplanung und die laufende Arbeit.
8. Er sorgt für die geistliche Zurüstung und fachliche Weiterbildung der Chormitglieder.
9. Er entscheidet über den Ausschluss und den Status der Mitglieder (§ 3 Abs. 5).

(8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter die oder der erste Vorsitzende oder die oder der zweite Vorsitzende. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Vorstandsbeschlüsse, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

(11) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführerin oder dem

<sup>4</sup> HINWEIS: Sollten es mehrere Jungbläserleiterinnen und Jungbläserleiter sein, dann bestimmen diese aus ihrer Mitte eine Person, die stimmberechtigt ist. Die übrigen Personen nehmen beratend teil.

<sup>5</sup> HINWEIS: Werden diese Personen gewählt, dann ist in Absatz 4 die Amtszeit mit aufzunehmen.

<sup>6</sup> HINWEIS: Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, Entscheidungen zum Vollzug des Sonderhaushaltsplanes zu treffen und je nach örtlicher Regelung, in diesem Rahmen auch Verpflichtungen einzugehen.

Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

### Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendwerk <Name><sup>7</sup>

(1) Der Posaunenchor und das örtliche Jugendwerk <Name> arbeiten nach ihren Möglichkeiten zusammen.

(2) Der Posaunenchor ist korporatives Mitglied im örtlichen Jugendwerk.<sup>8</sup>

(3) Der Vorstand hält mindestens eine gemeinsame Sitzung pro Jahr mit dem Vorstand des Jugendwerkes ab.

(4) Die Mitglieder des Vorstands des örtlichen Jugendwerkes <Name> werden zur Mitgliederversammlung des Posaunenchores beratend eingeladen.

## § 8

### Rechnungsführung

(1) Für den Posaunenchor wird nach § 5 Abs. 3 ein Sonderhaushalt<sup>9</sup> der Kirchengemeinde gebildet. Die Kassiererin oder der Kassierer ist Beauftragte bzw. Beauftragter für den Sonderhaushalt. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt.

(2) Die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushalt liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Bewirtschaftungsbefugnis bis höchstens 100 Euro im Einzelfall allein aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Personen ausgeübt werden. Die Anordnungsbefugnis liegt bei der oder dem ersten und bei der oder dem zweiten Vorsitzenden.

## § 9

### Anwendbare Vorschriften/Satzungsänderung

(1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) für den Kirchengemeinderat gelten entspre-

chend, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung dieser Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln stellen.

## § 10

### Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Satzung tritt zum <Datum> in Kraft.

(2) Über die Erstmitgliedschaft (Gründungsmitgliedschaft) entscheidet der Kirchengemeinderat durch Fertigung einer Liste der Erstmitglieder.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste ist entsprechend § 3 Abs. 1 der Satzung mit der Maßgabe, diesen direkt an den Kirchengemeinderat oder einer vom Kirchengemeinderat beauftragten Person zu richten, zu stellen.

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde <Name> hat Vorstehendes in der Sitzung vom <Datum> beschlossen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Vorsitzenden  
des Kirchengemeinderates

Die Ortssatzung wurde gemäß § 58 Kirchengemeindeordnung mit Schreiben vom <Datum> des Evangelischen Oberkirchenrates in Stuttgart (AZ <Aktenzeichen>) genehmigt.

Rupp

## Liste freigegebener Programme

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 1. Oktober 2009 AZ 87.570 Nr. 159

Aufgrund von Nr. 10 der Richtlinien zum Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 25. März 1997 (Abl. 57 S. 288) wurden seit der Veröffentlichung der letzten Freigabeliste (Abl. 62 S. 414) die folgenden Programme zur Anwendung im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg freigegeben:

<sup>7</sup> HINWEIS: Der Text dieses Paragraphen muss auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt werden oder kann entfallen.

<sup>8</sup> HINWEIS: Wenn es in der Kirchengemeinde kein örtliches Jugendwerk gibt, dann entfällt dieser Absatz.

<sup>9</sup> Vgl. Fußnote Nr. 2

- a) Strategische Personalentwicklungsplanung im Pfarrdienst (StepStone/ETWeb-Enterprise – Modul Skill & Kompetenzmanagement); StepStone ASA, Oslo, Norwegen
- b) LinkForm Kita für Kindertagesstätten; Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach
- c) Amtshandlungs- und Familienverzeichnis (AHAS) 4.0

Die Freigabeentscheidungen wurden in Einzelfällen durch entsprechende Nebenbestimmungen modifiziert oder durch Hinweise ergänzt. Diese können beim Oberkirchenrat erfragt werden.

Hartmann

## Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 11. Oktober 2009

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 7. September 2009 AZ 52.14-6 Nr. 89

Nach dem Kollektenplan 2009 ist am 18. Sonntag nach Trinitatis, dem 11. Oktober 2009, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Das Opfer des heutigen Sonntags ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Im Mittelpunkt stehen die Hilfen für überschuldete Menschen.

Immer mehr Menschen in unserem Land sind überschuldet. Viele sind durch Arbeitslosigkeit, durch Krankheiten oder gescheiterte Beziehungen in diese Situation gekommen, auch viele Familien. Die Gründe, in eine Schuldenfalle zu geraten, sind zahlreich. Es kann auch Menschen treffen, die nie daran gedacht hätten, in den Kreis der Betroffenen zu kommen.

In ihren Schuldnerberatungsstellen hilft die württembergische Diakonie Überschuldeten. Fachkräfte suchen mit Betroffenen und Gläubigern Lösungsmöglichkeiten und geben so den oft verzweifelten Menschen wieder neue Hoffnung und Perspektiven.

Damit die Schuldnerberatungsstellen helfen können, sind sie auf Ihre Hilfe angewiesen. Mit Ihrem Opfer unterstützen Sie die diakonische Arbeit in Ihrer Nachbarschaft, u. a. die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen. Die württembergische Diakonie bittet Sie herzlich um Ihre Gabe. Denn in den Psalmen (Psalm 41,2) heißt es: „Wohl dem, der sich der Schwachen annimmt! Den wird der Herr erretten zur bösen Zeit.“

Dr. h.c. Frank O. July

## Dienstausweise

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 23. Oktober 2009 AZ Zimmermann, Werner  
Nr. B 52

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart ausgestellte Dienstausweis Nr. 3203 von Herrn Kirchenverwaltungsamtsrat Werner Zimmermann wurde während eines Außendienstes gestohlen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Rupp

## Dienstnachrichten

- Frau Barbara Daxer wurde mit Wirkung vom 1. März 2009 gemäß § 74 a Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz in den Pfarrdienst im Ehrenamt der Evang. Landeskirche in Württemberg aufgenommen; ihr wurde ein Dienstauftrag im Pfarrdienst im Ehrenamt im Kirchenbezirk Waiblingen übertragen.
- Pfarrerin Christa Leidig, auf der Pfarrstelle Markgröningen II, Dek. Ditzingen, wurde mit Wirkung vom 1. September 2009 gemäß § 52 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme der Auslandspfarrstelle der Hochgebirgsklinik Davos und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Davos freigestellt.
- Pfarrerin Gabriele Walcher-Quast, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle der Evang. Akademie Bad Boll „Industrie- und Sozialpfarramtstelle“, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2009 beurlaubt.
- Der Landesbischof hat nach Beschluss des Landeskirchenausschusses Herrn Dekan Dieter Kaufmann, Esslingen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2009, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit, zum außerordentlichen Mitglied des Oberkirchenrats Stuttgart mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat berufen.
- Pfarrverweser Stefan Kröger, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Boll, Dek. Sulz/Neckar, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrverweser Norbert Seibold, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Gammesfeld-Hausen am Bach, Dek. Blaufelden, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer z. A. Matthias Steinhilber, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Alpirsbach II, Dek. Freudenstadt, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Remmingsheim, Dek. Tübingen, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Annette Winckler-Mann, in Stellenteilung mit Pfarrerin Stefanie Henger, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Lauffen am Neckar Mitte, Dek. Besigheim, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, weiterhin in Stellenteilung mit Pfarrerin Stefanie Henger, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin Annegret Bogner, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Marcus Bogner, auf der Pfarrstelle Steinenbronn, Dek. Böblingen, wurde mit Wirkung vom 1. November 2009, weiterhin in Stellenteilung auf die Pfarrstelle Leinfelden-Unterachien I, Dek. Bernhausen, ernannt.
- Pfarrer Marcus Bogner, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Annegret Bogner, auf der Pfarrstelle Steinenbronn, Dek. Böblingen, wurde mit Wirkung vom 1. November 2009 weiterhin

in Stellenteilung auf die Pfarrstelle Leinfelden-Unteraichen I, Dek. Bernhausen, ernannt.

– Pfarrer Johann-Albrecht Link, auf der Pfarrstelle Erkenbrechtsweiler, Dek. Kirchheim unter Teck, wurde gemäß § 52 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. November 2009 zum Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland, zur Übernahme der Stelle als Dozent an der Theologischen Hochschule für Ostindonesien in Makassar, freigestellt.

– Pfarrerin z. A. Martha Siebert, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Oberstenfeld II, Dek. Marbach am Neckar, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrer Friedemann Bauschert, auf der Pfarrstelle Tübingen Stiftskirche West, Dek. Tübingen, wird gemäß § 52 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2010 zur Übernahme der Auslandspfarrstelle der Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. August 2009

– Pfarrer Andreas Föhl, beauftragt mit der Erteilung von Religionsunterricht an der David-Würth-Schule in Villingen-Schwenningen, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht;

mit Wirkung vom 11. September 2009

– Pfarrer Martin Walter, beauftragt mit der Erteilung von Religionsunterricht an der Eduard-Spranger-Schule in Freudenstadt, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht;

mit Wirkung vom 23. September 2009

– Frau Milena Najda, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zur Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2009

– Herrn Markus Henning, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zum Kirchenverwaltungsinspektor z. A. bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Aalen;

– Pfarrerin Hannelore Bohner, bislang beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Ludwigsburg Friedenskirche Mitte, Dek. Ludwigsburg, auf die Pfarrstelle daselbst;

– Pfarrerin Cornelia Krause, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Ralf-Thomas Vogel, auf der Pfarrstelle Obertürkheim, Dek. Bad Cannstatt, auf die Pfarrstelle Nellingen II, Dek. Bernhausen;

– Pfarrer Bernhard Schaber-Laudien, auf der Pfarrstelle Frommern, Dek. Balingen, auf die Pfarrstelle Ofterdingen, Dek. Tübingen;

– Pfarrer Erdmann Schlieszus, auf der Pfarrstelle Schwarzenberg, Dek. Freudenstadt, auf die Pfarrstelle Schwieberdingen Nord, Dek. Ditzingen;

– Pfarrer Falk Schöller, Studienleiter bei der Evang. Akademie Bad Boll im Arbeitsbereich „Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik“, auf die Pfarrstelle Böblingen Martin-Luther-Kirche Nord, Dek. Böblingen;

– Pfarrer Friedemann Wenzke, auf der Pfarrstelle Bubenorbis, Dek. Schwäbisch Hall, auf die Pfarrstelle Kleinsachsenheim, Dek. Vaihingen an der Enz;

mit Wirkung vom 15. Oktober 2009

– Herrn Andreas Lütjen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zum Assessor des Bibliotheksdienstes beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. November 2009

– Pfarrer Gottfried Bührer, auf der Pfarrstelle Schömberg, Dek. Freudenstadt, auf die Pfarrstelle Zavelstein, Dek. Calw;

– Pfarrer Frank Esche, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Pfarrstelle Geislingen-Altenstadt West, Dek. Geislingen a. d. Steige;

– Pfarrerin Sabine Focken, auf der Pfarrstelle Kressbronn, Dek. Ravensburg, auf die Pfarrstelle Schöntal, Dek. Künzelsau;

– Pfarrer Wolfgang Gapski, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Pfarrstelle Wildentierbach, Dek. Weikersheim;

– Pfarrer Dieter Hofmann, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Claudia Hertler-Hofmann, auf der Pfarrstelle Neckarweihingen II, Dek. Ludwigsburg, auf die Pfarrstelle Großsachsenheim I, Dek. Vaihingen an der Enz;

– Pfarrer Ralf Rohrbach-Koop, auf der Pfarrstelle Bad Herrenalb II, Dek. Neuenbürg, auf die Pfarrstelle Untereisesheim, Dek. Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2009

– Pfarrerin Annette Denneler, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Ulrich Zwißler, auf der Pfarrstelle Reutlingen Jubilatekirche Ost, Dek. Reutlingen, auf die Pfarrstelle Reutlingen Jubilatekirche West, Dek. Reutlingen;

– Pfarrer Siegfried Kleih, auf der Pfarrstelle Kaltental Thomaskirche I, Dek. Stuttgart, auf die Pfarrstelle Leutkirch Nord, Dek. Ravensburg;

– Pfarrer Martin Staib, auf der Pfarrstelle Birkmannsweiler, Dek. Waiblingen, auf die Pfarrstelle Bad Cannstatt Andreäkirche, Dek. Bad Cannstatt;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf des 31. Oktober 2009

– Kirchenmusikdirektor Prof. Siegfried Bauer beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, seinem Antrag entsprechend;

mit Wirkung vom 1. November 2009

– Pfarrer Alfons Günder auf der Pfarrstelle Rotfelden, Dek. Nagold.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

– am 24. September 2009 Pfarrer i. R. Fritz Knauß, früher auf der Pfarrstelle Friedrichshafen I, Dek. Ravensburg;

– am 26. September 2009 Pfarrerin i. R. Lenore Volz, früher auf der Krankenhauspfarrstelle I in Bad Cannstatt, Dek. Bad Cannstatt;

– am 7. Oktober 2009 Pfarrer i. R. Richard Vollmer, früher auf der Pfarrstelle Adelberg, Dek. Schorndorf.

## Arbeitsrechtsregelungen

### Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juli 2009

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. April 2009 (Abl. 63 S. 367), wird wie folgt geändert:

**§ 1**

1. § 1 b Buchstabe j) wird wie folgt gefasst:

„j) Geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV mit Ausnahme der Anlage 9 zur KAO.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ungeachtet von Satz 1 richten sich bei mehreren Arbeitsverhältnissen die einzelnen Arbeitsverhältnisse nach den Abschnitten I bis VI, wenn

a) mindestens ein Arbeitsverhältnis die 400 Euro-Grenze im Sinne des § 1c Abs. 5 KAO überschreitet oder

b) alle Arbeitsverhältnisse zusammengerechnet die 400-Euro-Grenze im Sinne des § 1c Abs. 5 KAO überschreiten.“

3. In § 6 Abs. 2 a wird S. 7 wie folgt neu gefasst:

„Bei schwerbehinderten Religionspädagogen/Religionspädagoginnen und sonstigen privatrechtlich angestellten Lehrkräften werden die Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg über die Stundenermäßigung schwerbehinderter Lehrer/Lehrerinnen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß angewandt.“

4. Die Anlage 2 zur KAO (Arbeitsvertrag) wird in § 3 wie folgt neu gefasst:

**„§ 3  
Entgelt**

Die Eingruppierung erfolgt gemäß Anlage 1 KAO in Entgeltgruppe \_\_\_\_\_, Stufe \_\_\_\_\_ (Vergütungsgruppenplan \_\_\_\_\_, Fallgruppe \_\_\_\_\_).“

5. Anlage 9 zur KAO (Arbeitsrechtliche Regelung über die Stundenentgeltsätze für kurzfristig beschäftigte Aushilfen und Vertretungskräfte) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 9 zur KAO

**Arbeitsrechtliche Regelung über die  
Stundenentgeltsätze für kurzfristig  
beschäftigte Aushilfen und Vertretungskräfte**

Kurzfristig im kirchlichen Dienst Beschäftigte (z. B. Aushilfen und Vertretungskräfte), die nicht unter die KAO fallen (§ 1 b Buchstabe j), erhalten je geleisteter Stunde ein Entgelt nach einem für die jeweilige Entgeltgruppe entsprechend den in An-

lage 1 zur KAO festgelegten Tätigkeitsmerkmalen von der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegten Stundensatz.

Die Stundensätze – in Euro – betragen ab 1. Januar 2009 in

EG 15	25,27	EG 7	14,28
EG 14	23,36	EG 6	13,82
EG 13	21,44	EG 5	13,23
EG 12	21,13	EG 4	12,77
EG 11	19,18	EG 3	12,12
EG 10	18,53	EG 2	11,20
EG 9	15,99	EG 1	8,91
EG 8	15,00		

EG KR 12 A	21,13
EG KR 11 B	21,13
EG KR 11 A	19,18
EG KR 10 A	18,53
EG KR 9 D	18,07
EG KR 9 C	17,55
EG KR 9 B	15,99
EG KR 9 A	15,99
EG KR 8 A	15,00
EG KR 7 A	14,28
EG KR 4 A	12,77
EG KR 3 A	12,12

6. In Anlage 14 zur KAO wird im Vertrag für Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten § 10 wie folgt neu gefasst:

**„§ 10  
Sozialversicherung**

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung richtet sich nach den jeweils geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nummern 1 bis 3, 5 und 6 am 1. Juli 2009.  
b) § 1 Nummer 4 am 1. Januar 2009.

**Amtsblatt**

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0